

Statuten

Naturschutzverein Holderbank

Statuten

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen **«Naturschutzverein Holderbank»** besteht ein politisch und konfessionell neutraler gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Holderbank AG. (Nachfolgend «Verein».)
- 1.2. Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Tiere und Pflanzen, speziell auch der Vogelwelt, sowie die Erhaltung der Natur und Förderung der Biodiversität in der Gemeinde Holderbank AG und darüber hinaus.
- 2.2. Der Verein ist bestrebt, diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:
 - a. Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt
 - b. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen
 - c. Förderung der Jugendarbeit
 - d. Pflege, Unterhalt, Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen
 - e. Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft sowie für mehr Natur im Siedlungsraum
 - f. Vertretung der Interessen der Natur bei Behörden
 - g. Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde
 - h. Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen sowie allfälligen übergeordneten Organisationen oder Verbänden
 - i. Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen

3. Mittel

- 3.1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Erträge aus Veranstaltungen
 - c. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - d. Spenden und Zuwendungen aller Art
 - e. Beiträge der Gemeinden
 - f. Subventionen
 - g. Überschüsse aus der Vereinstätigkeit und sonstige Einnahmen

- 3.2. Die Mitgliederbeiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.3. Jugendmitglieder bezahlen die Hälfte einer regulären Einzelmitgliedschaft. Bei Zugehörigkeit zu einer übergeordneten Organisation oder einem Verband ist der Beitrag mindestens kostendeckend entsprechend des für das Mitglied fälligen (Verbands-) Beitrags festzulegen.
- 3.4. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein besteht aus:
 - a. Einzelmitgliedern
 - b. Kollektivmitgliedern (Bewohner eines gemeinsamen Haushalts inkl. Kindern)
 - c. Jugendmitgliedern (Einzelmitglieder unter 16 Jahren)
 - d. Ehrenmitgliedern
- 4.2. Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 4.3. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht.
- 4.4. Personen, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- 4.6. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit zum Ende des Vereinsjahres möglich und ist dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor Ende des Vereinsjahres schriftlich (auch elektronisch, z.B. per E-Mail) mitzuteilen.
- 4.7. Ein Ausschluss kann vom Vorstand jederzeit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Insbesondere aufgrund von unehrenhaftem Verhalten eines Mitglieds oder dessen Zuwiderlaufen gegen die Interessen des Vereins. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.
- 4.8. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.
- 4.9. Das Mitglied kann den Beschluss über einen Ausschluss an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- 4.10. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

5. Organe

- 5.1. Organe sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Revisionsstelle
 - d. Arbeitsgruppen (optional)
- 5.2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle beträgt drei Jahre.
- 5.3. Wiederwahl ist zulässig.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich vor Ende März statt.
- 6.2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 6.3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste mindestens drei Wochen vor der Versammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg (zum Beispiel per E-Mail, via Website/Extranet oder anderen genutzten Kommunikationskanälen) zuzustellen.
- 6.4. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung können von Mitgliedern bis sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.
- 6.5. Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.
- 6.6. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:
 - a. Eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten; die Diskussion kann auch vor der virtuellen Mitgliederversammlung stattfinden.
 - b. Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg (z.B. via E-Mail, elektronischer Abstimmungsplattform oder mit anderen geeigneten Mitteln).
- 6.7. Für virtuelle Mitgliederversammlungen gelten dieselben Termine und Fristen sowie Stimm- und Wahlverfahren wie für reguläre Mitgliederversammlungen.

- 6.8. Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt folgende Traktanden:
- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Genehmigung des Jahresberichts
 - c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstandes (Decharge)
 - e. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - f. Kenntnisnahme des Jahresprogramms
 - g. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
 - h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - j. Änderung der Statuten
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l. Entscheid betreffend allfälliger Rekurse im Zusammenhang mit Mitgliedschaften
 - m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 6.9. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.10. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.
- 6.11. Kollektivmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.
- 6.12. Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung mittels schriftlich erteilter Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens zwei Mitglieder vertreten.
- 6.13. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6.14. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und den Ressortverantwortlichen; zusammen mindestens drei Mitgliedern.
- 7.2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist möglich.
- 7.3. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er besitzt alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind.
- 7.4. Der Vorstand kann Reglemente erlassen und nach Bedarf anpassen.
- 7.5. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen oder Firmen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 7.6. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sitzungen des Vorstands können sowohl physisch als auch virtuell (mit geeigneten Mitteln) stattfinden.
- 7.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen (physisch oder virtuell).
- 7.8. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 7.9. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand bei Bedarf selbst. Der Vorstand kann während des Jahres neue Vorstandsmitglieder provisorisch benennen, wenn dies dem Vereinszweck dienlich ist. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- 7.10. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
- 7.11. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8. Zeichnungsberechtigung

- 8.1. Vorstandsmitglieder können mit Einzelunterschrift Geschäfte bis zu einem Wert von CHF 500, mit Kollektivunterschrift von Präsident/in oder Vizepräsident/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied bis CHF 3000 tätigen. Geschäfte über CHF 3000 sind der Mitgliederversammlung vorzulegen oder im Rahmen des Budgets vom gesamten Vorstand zu bewilligen.
- 8.2. Der/die Kassier/in hat im Rahmen seiner Tätigkeit in jedem Fall Einzelzeichnungsrecht für Rechnungen von allfälligen übergeordneten Organisationen oder Verbänden im Zusammenhang mit Mitglieder- oder anderen Beiträgen.

9. Revisionsstelle

- 9.1. Die Mitgliederversammlung wählt eine bis zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- 9.2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

10. Vereinsjahr

- 10.1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11. Haftung

- 11.1. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 11.2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

- 12.1. Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der Mitgliederversammlung erforderlich.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder daran teilnehmen.
- 13.2. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- 13.3. Bei einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche vorzugsweise einen ähnlichen Zweck verfolgt.
- 13.4. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

- 14.1. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24.3.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Holderbank, 28.3.2023:

Simon Läuchli, Präsident

Gabriel Colombi, Aktuar